



Förderaufruf

des Ministeriums für Infrastruktur
und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

für Projekte gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Richtlinien Junges Wohnen)

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

I. Projektaufruf

Im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus ruft das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt dazu auf, Anträge zur Förderung von Projektvorhaben für die

Richtlinien Junges Wohnen

zu stellen. Projektvorhaben sind bis zum 6.8.2024 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unter Verwendung des Formblattes mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens (Projektskizze) einzureichen.

Aus der Vorlage der Vorhaben kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 25 Jahre.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Grundlage dieses Projektaufrufes bilden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Richtlinien Junges Wohnen)“ sowie der darin enthaltenen Rechtsvorschriften.

III. Inhaltliche Regelungen

Ziel der Förderung und Fördergegenstand

Die Versorgung mit Wohnraum ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Ziel der Richtlinie ist, Studierende und Auszubildende, die sich aufgrund ihres Einkommens am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, bei der Wohnraumversorgung zu unterstützen. Im Rahmen der „Richtlinien Junges Wohnen“ werden Eigentümer oder Erbbauberechtigte bei dem Neu- und Umbau, der Erweiterung oder Modernisierung von Wohnheimplätzen unterstützt.

Gegenstand der Förderung:

- Baumaßnahmen für neue Wohnheimplätze durch Neu-, Umbau oder Erweiterung, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb) und
- die Modernisierung von Wohnheimplätzen einschließlich Gemeinschaftsräumen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gefördert werden:

1. Individualwohnheimplätze
2. Wohnheimplätze in einer Wohngemeinschaft für zwei und mehr Personen
3. Gemeinschaftsräume

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche und juristische Personen, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines geeigneten Baugrundstückes sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstückes oder Erbbaurechts gesichert ist sowie
- Eigentümer von im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Wohnraums für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende.

Art und Umfang, Höhe der Förderung:

Im Rahmen der Projektförderung werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- Die Förderung je Wohnheimplatz beträgt bis zu 60 v. H., höchstens 120.000 Euro.
- Bei Nachrüstung oder Austausch eines Aufzuges höchstens 10.000 Euro je Wohnheimplatz.

Weitere Bedingungen:

Die geförderten Wohnheimplätze müssen für die Unterbringung von Studierenden oder Auszubildenden mindestens 25 Jahre ab Bezugsfertigkeit zur Verfügung stehen.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanmeldungen bestehen aus den geforderten Unterlagen des Formblattes „Projektanmeldungen“ einschließlich der Vorhabenbeschreibung (Projektskizze). Die Vordrucke können über das Kundenportal der IB www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Auf die Auswahlkriterien ist in der Projektskizze möglichst einzugehen.

Projektanmeldungen sind bis zum 6.8.2024 bei der IB einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum des schriftlich unterzeichneten Projektantrages bei der IB.

Adresse:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Immobilien und Wohnungsbau
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Gremium aus den fachlich betroffenen Ministerien

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- Ministerium Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt,
- Ministerium für Bildung.

Nach Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt eine schriftliche Mitteilung, dass ein Antrag auf Förderung unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes erfolgen kann. Für die Prüfung der Förderwürdigkeit ist ein Zeitraum von bis zu 2 Wochen geplant. Anschließend kann ein Antrag des Projektträgers auf Förderung mit einer Frist von drei Monaten bei der IB eingereicht werden.

Das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium behält sich eine Priorisierung der Antragsteller vor.

Projektauswahlkriterien:

Allgemeine Hinweise:

Um dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im städtischen und ländlichen Raum gerecht zu werden, sollen die Fördermittel gleichermaßen dem ländlichen als auch dem städtischen Raum zu Gute kommen.

Auswahlkriterien:

1. Investitions- und Finanzierungsplan
 - a. Projektkosten und deren Finanzierung sind plausibel dargestellt, entsprechende Fördermittel sind vorhanden
2. Ausgangslage und Begründung des Förderbedarfs – Projektziele
 - a. Standort und Bedarf – Nachfrage nach Wohnheimplätzen am Standort übersteigt die zur Verfügung stehende Anzahl an Wohnheimplätzen
 - b. Bestandserhalt (Modernisierung) von Gebäuden bei nachgewiesenem Bedarf trägt zum langfristigen Bestandserhalt bei
 - c. Nutzung für länderübergreifende Fachklassen, Landesfachklassen, regionale Fachklassen (bei Wohnheimplätzen für Auszubildende)
3. Beschreibung des Bauvorhabens unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit
 - a. Langfristiger Bedarf/Bestand ist gesichert

- b. Energieeffizientes und ressourcenschonendes Bauen – gesunde und nachhaltige Bauweise wird unterstützt
 - c. Nutzung leerstehender Bausubstanz in Innenstädten/inneren Ortslagen sowie Lückenbebauung
4. Projektablauf
- a. Aktueller Planungs- und Umsetzungsstand
 - b. Zeitliche und inhaltliche Abfolge (Bauzeitenplan)

Der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand sowie der Bauzeitenplan sind plausibel dargestellt.